



Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 03.04.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

je Spieleinrichtung **70 Euro**

Der Steuersatz erhöht sich bei Aufstellung der Geräte in **Spielhallen** im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung auf das **Doppelte**.

(3) Für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 wird die Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben.

Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume wie Bühnen, Küchen und dgl.

Die Pauschsteuer beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangene zehn Quadratmeter **6 Euro**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der



Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 03.04.2001

Matthias W e c k b a c h
Bürgermeister